

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9409 –**

Langfristige Belastungen der Rentenanpassung 2008 auf rentennahe Jahrgänge sowie auf zukünftige Rentnerinnen und Rentner (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/8947)

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Mai 2008 antwortete die Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Langfristige Belastungen eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2008 auf rentennahe Jahrgänge sowie auf zukünftige Rentnerinnen und Rentner“ (Bundestagsdrucksache 16/9187). Die Bundesregierung argumentiert in ihren Antworten auf die Fragen 1 bis 8 im Wesentlichen, dass die Abweichungen in den aktuellen Rentenwerten sich nicht aus der Aussetzung des Altersvorsorgeanteils, bekannt auch als „Riester-Faktor“, ergeben, sondern ausschließlich Zufälligkeiten in den Modellrechnungen geschuldet seien. Außerdem bestreitet die Bundesregierung, dass die Rentenzugangsjahrgänge ab 2013 bis 2030 wie in der Expertise „1,1 Prozent Rentenerhöhung in 2008 Riester-Treppe für zwei Jahre ausgesetzt Rentenzugänge ab 2012 zahlen für Wahl-„Geschenk““ der Arbeitnehmerkammer Bremen nachgewiesen, durch das Gesetz schlechter gestellt werden als ohne diese Maßnahme.

Ob Zufall oder nicht: Festzuhalten ist und bleibt, dass die aktuellen Rentenwerte in der Modellrechnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) um mehrere Cent differieren und damit langfristig unterschiedlich hohe Rentenzahlbeträge ergeben.

1. Kann die Bundesregierung die Aussagen der genannten Expertise bestätigen, dass in Tabelle 2 des Gesetzesentwurfs zur Rentenanpassung der aktuelle Rentenwert (aRW) in den Jahren 2013 bis 2030 und damit für mindestens 20 Rentenzugangsjahrgänge durchgängig niedriger ausfällt als ohne die im Gesetzesentwurf vorgesehene Maßnahme?

2. Kann die Bundesregierung die in Tabelle 2 des Gesetzesentwurfs zur Rentenanpassung 2008 ausgewiesenen Daten bestätigen, dass durch die Wiedereinsetzung des Riester-Faktors ab 2010 für alle zukünftigen Rentnerjahrgänge die Rente gemindert wird und es damit zu einer strukturellen Verschlechterung der Einkommenssituation aus der allgemeinen Rentenversicherung der Rentnerinnen und Rentner kommt?

Wenn nein, warum nicht?

3. Welche finanziellen Einbußen bzw. Zugewinne ergeben sich bei einer Standardrente aus der in Tabelle 2 des Gesetzesentwurfs zur Rentenanpassung 2008 ausgewiesenen niedrigeren aRW ab 2008 für eine Zugangsrentnerin bzw. einem Zugangsrentner bei einer Rentenlaufzeit von 18 Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach aRW mit und ohne Aussetzung der Riester-Treppe, Standardrente mit und ohne Aussetzung der Riester-Treppe sowie der daraus resultierenden Gewinne/Verluste bei 18 Jahren Rentenlaufzeit)?
4. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass auf Grundlage der im Gesetzesentwurf zur Rentenanpassung 2008 in Tabelle 2 ausgewiesenen Zahlenwerte von der Aussetzung der Riester-Treppe finanziell ausschließlich die Bestands- und Zugangsrentner und Rentnerinnen der Jahrgänge 2008 bis 2010 profitieren?
5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass auf Grundlage der im Gesetzesentwurf zur Rentenanpassung der in Tabelle 2 ausgewiesenen Daten, die Zugangsrentner der Jahre 2013 und 2014 finanziell am stärksten negativ von der Verschiebung des Riester-Faktors auf die Jahre 2012 und 2013 betroffen sein werden?

6. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass ausweislich der Daten in Tabelle 2 des Gesetzesentwurfs zur Rentenanpassung 2008 insgesamt mehr Rentnerinnen und Rentner schlechter gestellt werden, als von der Regelung profitieren?

Wenn ja, wie begründet sie die Schlechterstellung von ca. 20 Millionen Zugangsrentnerinnen und -rentnern ab dem Jahr 2011?

Wenn nein, zu welchem Ergebnis kommt die Bundesregierung?

7. Warum sollen nach Auffassung der Bundesregierung ausschließlich die Bestands- und Zugangsrentnerinnen und -rentner zwischen 2008 und 2010 von der Aussetzung der Riester-Treppe profitieren?
8. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass Beitragszahlerinnen und -zahler der Geburtsjahrgänge 1948 und 1949 nicht nur durch höhere Rentenversicherungsbeiträge, sondern bei Rentenbeginn im Jahr 2013 auch aufgrund verschobener Rentenbeitragsatzsenkungen und dem damit verbundenen niedrigeren aRW am stärksten negativ von der Aussetzung der Riester-Treppe betroffen sein werden?
9. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass die Auswirkungen ihrer Gesetzgebung, wie sie selbst formuliert, allein auf „Zufälligkeiten in den Modellrechnungen“ und auf Rückkopplungseffekten beruhen?

Die in Tabelle 2 des Gesetzesentwurfs zur Rentenanpassung 2008 ausgewiesenen Ergebnisse der Modellrechnungen zeigen, dass der aktuelle Rentenwert durch das Aussetzen der Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils bei der Rentenanpassung bis 2013 höher ausfällt. Da anschließend die verschobene Dämpfungswirkung des Altersvorsorgeanteils vollständig zum Tragen gekommen ist, sind die Auswirkungen der Verschiebung im Wesentlichen ausgeglichen. Im Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass die Rückwirkungen der unterschiedlichen Beitragssatzentwicklung auf die Rentenanpassung allerdings dazu führen, dass die langfristige Entwicklung des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwertes nicht exakt derjenigen entspricht, die sich ohne diesen Gesetz-

entwurf ergeben würde. Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Langfristige Belastungen der Rentenanpassung 2008 auf rentennahe Jahrgänge sowie auf zukünftige Rentnerinnen und Rentner“ (Bundestagsdrucksache 16/9187) ausgeführt, sind die sich in den Folgejahren jeweils ergebenden geringen Unterschiede bei den aktuellen Rentenwerten zwischen den Modellrechnungen ausschließlich Zufälligkeiten in den Modellrechnungen geschuldet. Sie beruhen nicht auf strukturellen Effekten infolge der Maßnahmen des Gesetzentwurfs.

Die relativen Unterschiede der auf der Basis der Daten in Tabelle 2 berechneten Standardrenten liegen im sehr niedrigen Promillebereich. Sie bewegen sich damit in einem nicht signifikanten Schwankungsbereich, der bei Abweichungsanalysen von Simulationsrechnungen zur Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung unvermeidbar ist. Diese geringen Abweichungen sind bei der rechnerischen Abbildung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere auf die dabei notwendige Berücksichtigung von Auf- und Abrundungen und Rekursivbeziehungen zurückzuführen.

Die in Tabelle 2 des Gesetzentwurfs nach 2013 dargestellten Werte bilden somit keine strukturellen Veränderungen hinsichtlich der Höhe künftiger Renten ab. Entsprechend sind auch keine finanziellen Einbußen künftiger Zugangsrentner zu konstatieren. Mit Blick auf das in der Vorbemerkung der Fragesteller gezogene Fazit ist insbesondere klarzustellen, dass die Ergebnisse von Modellberechnungen zur langfristigen Entwicklung des aktuellen Rentenwerts im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung keine normative Festlegung dieser Werte für die Zukunft darstellen. Das Gesetz zur Rentenanpassung 2008 legt die Höhe des aktuellen Rentenwertes 2008 fest, nicht aber die Höhe der aktuellen Rentenwerte für die Folgejahre. Diese können im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung nur modellhaft abgebildet werden. Bei der Interpretation der Ergebnisse dieser weit in die Zukunft gerichteten Berechnungen sind die zugrunde liegenden rechnerischen Zusammenhänge und der modellhafte Charakter zu beachten, um eine unsachgerechte Wahrnehmung zu vermeiden.

10. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass der Anpassungsprozess der Löhne in Ost und West von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängt und damit nicht valide bestimmt werden kann und somit eine Angleichung der aktuellen Rentenwerte auch erst später als im dem im Rentenversicherungsbericht 2007 genannten Zieljahr 2030 erfolgen kann?

Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte folgt grundsätzlich der Lohnentwicklung. Steigen die Löhne in den neuen Ländern schneller als in den alten Ländern, so kommt es in Folge dessen zu einer Angleichung der aktuellen Rentenwerte. Eine gesetzliche Regelung gewährleistet außerdem, dass der aktuelle Rentenwert in den neuen Ländern mindestens um den gleichen Prozentsatz steigt wie der aktuelle Rentenwert in den alten Ländern. Eine auch nur zeitweise Umkehrung des Angleichungsprozesses ist deshalb ausgeschlossen. In welchem zeitlichen Rahmen sich der Angleichungsprozess zukünftig vollziehen wird, kann nicht valide bestimmt werden und hängt im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere von der Entwicklung der Löhne in Ost und West ab.

11. Teilt die Bundesregierung die Aussage des Abgeordneten Anton Schaaf (Plenarprotokoll 16/160, S. 16892), wonach die Große Koalition „für die Rentnerinnen und Rentner ... (durch die Rentenerhöhung um 1,1 Prozent) ... jetzt mit Sicherheit nichts Herausragendes (tut)“?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Langfristige Belastungen der Rentenanpas-

sung 2008 auf rentennahe Jahrgänge sowie auf zukünftige Rentnerinnen und Rentner“ (Bundestagsdrucksache 16/8947) verwiesen: „Der Rentenerhöhung liegt eine sorgfältige Abwägung der Interessen der Rentnerinnen und Rentner einerseits und der Interessen der Beitragszahler andererseits zugrunde.“ (Bundestagsdrucksache 16/9187, S. 5).

12. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Aussage, dass „mit der Rentenanpassung um 1,1 Prozent die Rentnerinnen und Rentner stärker am Aufschwung beteiligt werden“ und lässt sich hieraus ableiten, dass durch die ursprüngliche Rentenanpassung um 0,46 Prozent bzw. 0,26 Prozent im Osten die Rentnerinnen und Rentner bereits stark am Aufschwung beteiligt gewesen wären?

Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Aussage, dass sich mit den Maßnahmen des Gesetzes der Anpassungssatz im Jahr 2008 um 0,64 Prozentpunkte und im Jahr 2009 um 0,63 Prozentpunkte erhöht, so dass die Rentnerinnen und Rentner stärker am Aufschwung beteiligt werden. Hinsichtlich der Ableitung der Fragesteller verweist die Bundesregierung auf die Gesetzesbegründung: „Eine Rentenerhöhung um 0,46 Prozent reicht nicht aus, wenn auch die Rentnerinnen und Rentner am Aufschwung teilhaben sollen.“ (Bundestagsdrucksache 16/8744, S. 7).

13. Welche Kriterien waren für die Bundesregierung bei der Rentenanpassung um 1,1 Prozent ausschlaggebend, „um auch die Rentnerinnen und Rentner angemessen am Wirtschaftsaufschwung zu beteiligen“ (Bundestagsdrucksache 16/8744)?

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD macht deutlich, dass die mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 erfolgende stärkere Beteiligung der Rentnerinnen und Rentnern am Aufschwung in den Jahren 2008 und 2009 auch deshalb angemessen ist, weil sie ohne Beitragssatzanhebung finanziert werden kann und die Stabilität der Rentenfinanzen auch langfristig nicht gefährdet ist (Bundestagsdrucksache 16/8744). Die Bundesregierung hat mit ihrem Kabinettsbeschluss zu einer entsprechenden Formulierungshilfe zu diesem Gesetzentwurf deutlich gemacht, dass sie diese Auffassung teilt.